

Bisherige Hauptsatzung	Neue Hauptsatzung	Begründung der Änderung
Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997	Hauptsatzung der Stadt Rheine vom _____	keine Änderung redaktionelle Änderung
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	keine Änderung
	Präambel	redaktionelle Änderung
§ 1 Gemeinde und Gemeindegebiet	§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	lt. Mustersatzung
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel	§ 2 Wappen, Flagge, Siegel	keine Änderung entfällt
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	keine Änderung
	§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates der Stadt Rheine	NEU lt. Mustersatzung
	§ 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen	NEU lt. Mustersatzung
§ 4 Unterrichtung der Einwohner(innen)	§ 5 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen	entfällt redaktionelle Änderung
§ 5 Anregungen und Beschwerden	§ 6 Anregungen und Beschwerden	redaktionelle Änderung
§ 6 Integrationsrat	§ 7 Integrationsrat	redaktionelle Änderung
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Mitglieder	§ 8 Bezeichnung des Rates der Stadt Rheine und der Ratsmitglieder	redaktionelle Änderung
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen	§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen	redaktionelle Änderung
§ 9 Ausschüsse	§ 10 Ausschüsse	redaktionelle Änderung
§ 10 Verfahren		entfällt, siehe Begründung bei § 10
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag	§ 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag ersatz	lt. Mustersatzung (redaktionell)
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften	§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften	keine Änderung
§ 13 Bürgermeister(in)	§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin	redaktionelle Änderung
§ 14 Ehrenamtliche Stellvertreter(innen) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters		entfällt, siehe Begründung bei § 14
§ 15 Beigeordnete	§ 14 Beigeordnete	redaktionelle Änderung
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen	redaktionelle Änderung
§ 17 Fraktionen, Fraktionsvorsitzendenkollegium		entfällt, siehe Begründung bei § 17
§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	redaktionelle Änderung
§ 19 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten	redaktionelle Änderung
Anlage 1 : Dienstsiegel	Anlage 1 : Dienstsiegel	keine Änderung
Anlage 2: Ergänzungen zu § 4 Abs. 2 – Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte	Anlage 2: Ergänzungen zu § 5 Abs. 2 – Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte	redaktionelle Änderung
	Präambel	redaktionelle Änderung
Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 9. Dezember 1997 die Hauptsatzung erlassen und am	Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Rheine am _____ mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen, die die Bestimmungen der GO NRW präzisiert.	lt. Mustersatzung + redaktionelle Änderungen + Klarstellung
21. März 2000 die 1. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
27. Juni 2000 die 2. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
3. Juli 2001 die 3. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
11. Dezember 2001 die 4. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
16. März 2005 die 5. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
14. Dezember 2005 die 6. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
12. Dezember 2006 die 7. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
6. Februar 2007 die 8. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
6. März 2007 die 9. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
11. Dezember 2007 die 10. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
15. Dezember 2009 die 11. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
22. Mai 2012 die 12. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
16. Juli 2013 die 13. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird

11. Februar 2014 die 14. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
1. Juni 2016 die 15. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
13. Dezember 2016 die 16. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
3. Dezember 2019 die 17. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
29. Juni 2021 die 18. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
28. September 2021 die 19. Änderungssatzung		entfällt, da die komplette Satzung neu beschlossen wird
beschlossen-		entfällt
§ 1	§ 1	keine Änderung
Gemeinde und Gemeindegebiet	Name, Bezeichnung, Gebiet	redaktionelle Änderung
1. Die Stadt Rheine ist aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) durch Zusammenschluss der Stadt Rheine und der Gemeinden Elte, Mesum, Rheine links der Ems und Rheine rechts der Ems mit Wirkung vom 1. Januar 1975 gebildet worden.	1. Die Stadt Rheine ist aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) durch Zusammenschluss der Stadt Rheine und der Gemeinden Elte, Mesum, Rheine links der Ems und Rheine rechts der Ems mit Wirkung vom 1. Januar 1975 gebildet worden.	keine Änderung
2. Der Stadt Rheine, die erstmals im Jahre 838 urkundlich erwähnt worden ist, wurden im Jahre 1327 die Stadtrechte verliehen.	2. Der Stadt Rheine, die erstmals im Jahre 838 urkundlich erwähnt worden ist, wurden im Jahre 1327 die Stadtrechte verliehen.	keine Änderung
3. Das Stadtgebiet umfasst 145,13 qkm und liegt im Kreis Steinfurt.		entfällt
§ 2	§ 2	keine Änderung
Wappen, Flagge, Siegel	Wappen, Flagge, Siegel	keine Änderung
1. Das Wappen der Stadt Rheine stellt einen goldenen Schild dar, der von einem roten Balken mit drei sechsstrahligen auf eine Spitze gestellten goldenen Sternen durchquert wird.	1. Das Wappen der Stadt Rheine stellt einen goldenen Schild dar, der von einem roten Balken mit drei sechsstrahligen auf eine Spitze gestellten goldenen Sternen durchquert wird.	keine Änderung
2. Die Flagge der Stadt Rheine hat die Farben gold-rot-gold.	2. Die Flagge der Stadt Rheine hat die Farben gold-rot-gold.	keine Änderung
3. Das Siegel enthält das vorstehend bezeichnete Wappen und die Umschrift "Stadt Rheine".	3. Die Stadt Rheine führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel (Anlage 1).	redaktionelle Änderung lt. Mustersatzung Zusammenführung von Abs. 3 und 4 lt. Mustersatzung
-Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigedruckten Siegel-		entfällt wird mit Nr. 3 zusammengeführt
§ 3	§ 3	keine Änderung
Gleichstellung von Frau und Mann	Gleichstellung von Frau und Mann	keine Änderung
1. Die/Der Bürgermeister(in) bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.	1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.	redaktionelle Änderung
	2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).	NEU lt. Mustersatzung
Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Sie ist für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Verwaltung und der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.		entfällt

2. Die/Der Bürgermeister(in) beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die/Der Bürgermeister(in) stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.		entfällt
Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einschließlich der Personalakten zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.		entfällt
Die Einsichtnahme in die Personalakten ist im Rahmen des § 102 Abs. 3 LBG zulässig, soweit die Gleichstellungsbeauftragte zur Wahrnehmung besonderer Belange an Personalentscheidungen zu beteiligen ist und hierdurch Belange weiblicher Beschäftigter betroffen werden.		entfällt
Darüber hinaus kann die Gleichstellungsbeauftragte Personalakten einsehen, wenn die/der Betroffene zugestimmt hat und geltende Rechtsvorschriften die Einsichtnahme gestatten.		entfällt
	3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.	NEU lt. Mustersatzung
	4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.	NEU lt. Mustersatzung
3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen.	5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates der Stadt Rheine und seiner Ausschüsse teilnehmen.	geändert lt. Mustersatzung
	Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.	NEU lt. Mustersatzung
	Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.	NEU lt. Mustersatzung
Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.	6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.	geändert lt. Mustersatzung
	7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat der Stadt Rheine zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.	NEU lt. Mustersatzung
	§ 4a	NEU lt. Mustersatzung
	Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates der Stadt Rheine	NEU lt. Mustersatzung

	1. In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen.	NEU lt. Mustersatzung
	2. Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.	NEU lt. Mustersatzung
	3. Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig.	NEU lt. Mustersatzung
	4. Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.	NEU lt. Mustersatzung
	5. Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.	NEU lt. Mustersatzung
	§ 4b	NEU lt. Mustersatzung
	Digitale Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen	NEU lt. Mustersatzung
	1. In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).	NEU lt. Mustersatzung
	2. Der Rat der Stadt Rheine stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler Form für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates der Stadt Rheine, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.	NEU lt. Mustersatzung
	3. Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat der Stadt Rheine mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine zulässig.	NEU lt. Mustersatzung
§ 4	§ 5	redaktionelle Änderung
Unterrichtung der Einwohner(Innen)	Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen	redaktionelle Änderung

1. Der Rat hat die Einwohner(innen) über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.	1. Der Rat der Stadt Rheine hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Rheine zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat der Stadt Rheine von Fall zu Fall.	redaktionelle Änderungen
2. Zur Aktivierung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements sowie zur Fortsetzung des stadtteilorientierten Dialogs zwischen Einwohner(inne)n, Rat und Verwaltung wird für die Stadtteile Altenrheine, Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe, Dorenkamp/Dutum, Elte, Eschendorf, Gellendorf/Südesch, Hauenhorst/Catenhorn, Mesum, Rodde/Kanalhafen, Schotthock und für den Bereich Innenstadt/Hörstkamp je ein Stadtteilbeirat gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile richtet sich nach den bei der Kommunalwahl bestehenden Stimmbezirken. Um einen sinnvollen, stadtteilbezogenen Zuschnitt sicherzustellen, sind geringfügige Abweichungen von den Stimmbezirksgrenzen ausnahmsweise zulässig. Näheres ergibt sich aus den Verfahrensregelungen (Anlage 2) für die Stadtteilbeiräte.	2. Zur Aktivierung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements sowie zur Fortsetzung des stadtteilorientierten Dialogs zwischen den Einwohnern/Einwohnerinnen, dem Rat der Stadt Rheine und der Verwaltung wird für die Stadtteile Altenrheine, Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe, Dorenkamp/Dutum, Elte, Eschendorf, Gellendorf/Südesch, Hauenhorst/Catenhorn, Mesum, Rodde/Kanalhafen, Schotthock und für den Bereich Innenstadt/Hörstkamp je ein Stadtteilbeirat gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile richtet sich nach den bei der Kommunalwahl bestehenden Stimmbezirken. Um einen sinnvollen, stadtteilbezogenen Zuschnitt sicherzustellen, sind geringfügige Abweichungen von den Stimmbezirksgrenzen ausnahmsweise zulässig. Näheres ergibt sich aus den Verfahrensregelungen (Anlage 2) für die Stadtteilbeiräte.	redaktionelle Änderungen
3. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner(inne)n verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.	3. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Rheine handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Rheine unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.	redaktionelle Änderungen
4. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die/der Bürgermeister(in) Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner(innen) durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die/Der Bürgermeister(in) führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die/der Bürgermeister(in) die Einwohner(innen) über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner(innen) Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der/dem Bürgermeister(in) zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.	4. Hat der Rat der Stadt Rheine die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates der Stadt Rheine festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat der Stadt Rheine zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat der Stadt Rheine ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.	redaktionelle Änderungen
5. Bürgerbeteiligungen, Sitzungen der Stadtteilbeiräte, Einwohnerversammlungen etc. sollen grundsätzlich vor Ort in den jeweils betroffenen Stadtgebieten durchgeführt werden.	5. Bürgerbeteiligungen, Sitzungen der Stadtteilbeiräte, Einwohnerversammlungen etc. sollen grundsätzlich vor Ort in den jeweils betroffenen Stadtgebieten durchgeführt werden.	keine Änderung
6. Die der/dem Bürgermeister(in) aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.	6. Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.	redaktionelle Änderungen
§ 5 Anregungen und Beschwerden	§ 6 Anregungen und Beschwerden	redaktionelle Änderung
1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen.	1. Einwohner/Einwohnerinnen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt Rheine zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen.	keine Änderung
		redaktionelle Änderung
		lt. Mustersatzung + redaktionelle Änderung

2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung ihrer/seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.	2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat der Stadt Rheine einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihrer Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.	redaktionelle Änderungen
3. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern , die	3. Eingaben von Einwohnern/Einwohnerinnen , die	lt. Mustersatzung
a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),	1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),	redaktionelle Änderung
b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,	2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,	redaktionelle Änderung
c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder	3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder	redaktionelle Änderung
d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,	4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,	redaktionelle Änderung
sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben. Über zurückgegebene Eingaben im Sinne von Nummer 3 b werden die Ratsmitglieder in geeigneter Weise informiert.	sind ohne Beratung von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zurückzugeben. Über zurückgegebene Eingaben im Sinne von Abs. 3 Nr. 2 werden die Ratsmitglieder in geeigneter Weise informiert.	redaktionelle Änderung
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Digital- und Finanzausschuss.	4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat der Stadt Rheine den Haupt-, Digital- und Finanzausschuss.	redaktionelle Änderung
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.	5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.	keine Änderung
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.	6. Das Recht des Rates der Stadt Rheine , die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.	redaktionelle Änderung
7. Der Absenderin bzw. der Absender ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die/den Bürgermeister(in) zu unterrichten.	7. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.	redaktionelle Änderung
§ 6	§ 7	redaktionelle Änderung
Integrationsrat	Integrationsrat	keine Änderung
1. Der Integrationsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon 12 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO und 6 vom Rat bestellte Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO.	1. Der Integrationsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon 12 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW und 6 vom Rat der Stadt Rheine bestellte Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW .	redaktionelle Änderung
2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der/dem Bürgermeister(in) einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.	2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.	redaktionelle Änderungen
§ 7	§ 8	redaktionelle Änderung
Bezeichnung des Rates und der Mitglieder	Bezeichnung des Rates der Stadt Rheine und der Ratsmitglieder	redaktionelle Änderung
Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung wird "Rat der Stadt Rheine" genannt.	Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung wird "Rat der Stadt Rheine" genannt.	keine Änderung
Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".	Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".	redaktionelle Änderung
§ 8	§ 9	redaktionelle Änderung
Dringlichkeitsentscheidungen	Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen	redaktionelle Änderung
Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.	Eilentscheidungen des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.	lt. Mustersatzung + redaktionelle Änderungen
§ 9	§ 10	redaktionelle Änderung

Ausschüsse	Ausschüsse	keine Änderung
1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.	1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.	keine Änderung
	Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.	NEU Lt. Mustersatzung
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der/dem Bürgermeister(in) zu übertragen.	2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.	redaktionelle Änderungen
3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.	3. Der Rat der Stadt Rheine kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.	redaktionelle Änderung
4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.	4. Der Rat der Stadt Rheine kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.	redaktionelle Änderung
5. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen (§ 57 Abs. 2 GO). Dieser führt die Bezeichnung „Haupt-, Digital- und Finanzausschuss“.	5. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen (§ 57 Abs. 2 GO NRW). Dieser führt die Bezeichnung „Haupt-, Digital- und Finanzausschuss“.	redaktionelle Änderung
6. Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) werden vom Bau- und Mobilitätsausschuss wahrgenommen. Dem Bau- und Mobilitätsausschuss wird in diesem Bereich Entscheidungsbefugnis übertragen, soweit die zu treffenden Entscheidungen keine finanziellen Auswirkungen haben. Bei der Behandlung von Einzelfragen, die finanzielle Auswirkungen beinhalten, ist in jedem Falle die Zustimmung des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses einzuholen.	6. Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) werden vom Bau- und Mobilitätsausschuss wahrgenommen. Dem Bau- und Mobilitätsausschuss wird in diesem Bereich Entscheidungsbefugnis übertragen, soweit die zu treffenden Entscheidungen keine finanziellen Auswirkungen haben. Bei der Behandlung von Einzelfragen, die finanzielle Auswirkungen beinhalten, ist in jedem Falle die Zustimmung des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses einzuholen.	redaktionelle Änderung
Der Rat der Stadt benennt sachverständige Bürgerinnen und/bzw. Bürger, die zu den Beratungen der entsprechenden Tagesordnungspunkte im Bauausschuss einzuladen sind.	Der Rat der Stadt Rheine benennt sachverständige Bürgerinnen und/bzw. Bürger, die zu den Beratungen der entsprechenden Tagesordnungspunkte im Bauausschuss einzuladen sind.	
Die Vorschriften des § 41 GO bleiben unberührt.	Die Vorschriften des § 41 GO NRW bleiben unberührt.	
§ 10		entfällt
Verfahren-		entfällt
		Nicht in Musterhauptsatzung
1.- Das Verfahren in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.		entfällt Ergibt sich u. A. aus § 47 GO
2.- Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates beschlossen werden. Entsprechendes gilt auch für die Änderung der Geschäftsordnung.		entfällt Ergibt sich u. A. aus § 50 (1) GO Wird in § 16 Abs. 6 der Geschäftsordnung aufgenommen
§ 11	§ 11	keine Änderung
Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag	Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Fraktionsgeschäftskosten	redaktionelle Änderung
1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.	1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.	keine Änderung
2. Sachkundige Bürger(innen) sowie sachkundige Einwohner(innen), die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-) Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes an Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.	2. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-) Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes an Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.	redaktionelle Änderungen

Mitglieder der Beiräte der Stadt Rheine, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der sachkundigen Bürger(innen) .	Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2, auch für Sitzungen der folgenden Gremien: Seniorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung, Familienbeirat, Integrationsrat.	lt. Mustersatzung
Für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- bzw. Beiratssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.	Für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- bzw. Beiratssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.	keine Änderung
Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.		entfällt, da in § 4 Abs. 5 EntschVO geregelt
3. Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:	3. Rats- und Ausschussmitglieder sowie Beiratsmitglieder (lt. § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung) haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:	redaktionelle Änderung (Klarstellung)
a) Alle Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt.	a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie Beiratsmitglieder (lt. § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung) erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt.	redaktionelle Änderung (Klarstellung)
b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Die direkte Erstattung des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles an den Arbeitgeber ist zulässig.	b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Die direkte Erstattung des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles an den Arbeitgeber ist zulässig.	keine Änderung
c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.	c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.	keine Änderung
d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.	d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.	Änderung aufgrund der Musterhauptsatzung vom 30.11.2023
e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.		Entfällt Über die Regelung nach Buchstabe d) werden auch die Kosten erforderlicher Kinderbetreuung abgerechnet.
f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.		entfällt, da gesetzlich geregelt § 3a (2) EntschVO
g) 1. Stellvertretende Bürgermeister(innen) nach § 67 Abs. 1 GO,	4. Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW	redaktionelle Änderung

2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, Wahlausschusses und Haupt-, Digital- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz, des Bau- und Mobilitätsausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Kulturausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses, des Schulausschusses, des Sozialausschusses, des Planungs- und Baubegleitenden Ausschusses, Rathauszentrum, des Betriebsausschusses „Kloster Bentlage“, des Betriebsausschusses „Technische Betriebe Rheine“, Betriebsausschusses „Stadtkultur Rheine“.		entfällt (siehe Abs. 5)
3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender , mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende –	und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende , mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende -	redaktionelle Änderungen
erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern gemäß § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.	erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.	redaktionelle Änderung
	5. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: der Wahlprüfungsausschuss, der Wahlausschuss, der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz, der Bau- und Mobilitätsausschuss, der Jugendhilfeausschuss, incl. Unterausschüsse der Rechnungsprüfungsausschuss, der Schulausschuss, der Sozialausschuss, der Sportausschuss, der Planungs- und Baubegleitende Ausschuss Rathauszentrum, der Betriebsausschuss "Technische Betriebe Rheine", der Betriebsausschuss "Stadtkultur Rheine".	Lt. Mustersatzung (siehe Abs. 2 bisherige Satzung)
4. Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Ratsmitglieder erhalten eine Fahrtkostenerstattung als monatliche Pauschale unter Berücksichtigung der individuellen Fahrkosten, bezogen auf 3 Sitzungen im Monat. Der Erstattungsbetrag für alle übrigen Ausschuss-, Unterausschuss- und Beiratsmitglieder wird einmal ermittelt und als Pauschalbetrag für jede Teilnahme an Sitzungen - für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden keine Fahrtkosten erstattet – zu Grunde gelegt.	6. Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte der Stadt Rheine werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Ratsmitglieder erhalten eine Fahrtkostenerstattung als monatliche Pauschale unter Berücksichtigung der individuellen Fahrkosten, bezogen auf 3 Sitzungen im Monat. Der Erstattungsbetrag für alle übrigen Ausschuss-, Unterausschuss- und Beiratsmitglieder wird einmal ermittelt und als Pauschalbetrag für jede Teilnahme an Sitzungen - für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden keine Fahrtkosten erstattet – zu Grunde gelegt.	redaktionelle Änderung
	7. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt Rheine der Kostenübernahme vorab zustimmt.	NEU lt. Mustersatzung
Den Fraktionen wird ein Auslagenersatz gewährt, und zwar monatlich: a) ein Grundbetrag von 400,00 €, ferner b) ein weiterer Betrag von 50,00 € je Fraktionsmitglied (Ratsmitglied).	8. Den Fraktionen wird ein Auslagenersatz gewährt, und zwar monatlich: a) ein Grundbetrag von 400,00 €, ferner b) ein weiterer Betrag von 50,00 € je Fraktionsmitglied (Ratsmitglied).	keine Änderung, bisher § 17 Abs. 5
§ 12	§ 12	keine Änderung
Genehmigung von Rechtsgeschäften	Genehmigung von Rechtsgeschäften	keine Änderung
1. Verträge der Stadt Rheine mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der/dem Bürgermeister(in) und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.	1. Verträge der Stadt Rheine mit Mitgliedern des Rates der Stadt Rheine oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Rheine bedürfen der Genehmigung des Rates der Stadt Rheine .	redaktionelle Änderungen
		keine Änderung
2. Keiner Genehmigung bedürfen:	2. Keiner Genehmigung bedürfen:	keine Änderung

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,	a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,	keine Änderung
		keine Änderung
b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,	b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Rheine vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,	redaktionelle Änderung
c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.	c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.	keine Änderung redaktionelle Änderung
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die/der Bürgermeister(in) , die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.	3. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin , die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.	redaktionelle Änderungen
§ 13	§ 13	keine Änderung
Bürgermeister(in)	Bürgermeister/Bürgermeisterin	redaktionelle Änderung
1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die/den Bürgermeister(in) übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine festgelegt.	1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates der Stadt Rheine als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat der Stadt Rheine sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine festgelegt.	redaktionelle Änderungen
2. Im Übrigen hat die/der Bürgermeister(in) nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.		entfällt Siehe Abs. 1
3. Die/Der Bürgermeister(in) trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.	2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.	redaktionelle Änderung
Der Rat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Stellvertreter(innen) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.	3. Der Rat der Stadt Rheine wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu 3 ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.	redaktionelle Änderung (bisher § 14)
Sie vertreten die/den Bürgermeister(in) bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.		
	4. Das Fraktionsvorsitzendenkollegium besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem erweiterten Verwaltungsvorstand und den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates der Stadt Rheine . Dieses Kollegium kann jederzeit von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einberufen werden.	bisher § 17 Abs. 3 neu zusätzlich erweiterter Verwaltungsvorstand
§ 14		entfällt, da bereits in § 13 Abs. 4
Ehrenamtliche Stellvertreter(innen) der — Bürgermeisterin/des Bürgermeisters —		entfällt, da bereits in § 13 Abs. 4
Der Rat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Stellvertreter(innen) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie vertreten die/den Bürgermeister(in) bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.		entfällt, da bereits in § 13 Abs. 4 und Leitung der Sitzung und Repräsentation bereits in § 67 Abs. 1 Satz 2 geregelt.
§ 15	§ 14	redaktionelle Änderung
Beigeordnete	Beigeordnete	keine Änderung
Es werden 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“.	Es werden 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.	redaktionelle Änderungen
§ 16	§ 15	redaktionelle Änderung
Öffentliche Bekanntmachungen	Öffentliche Bekanntmachungen	keine Änderung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rheine, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter www.rheine.de vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der „Münsterländischen Volkszeitung“ hingewiesen.	1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rheine, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Rheine. Das Amtsblatt liegt an der Information des Neuen Rathauses aus und wird nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Rheine (www.rheine.de) zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann auch als Info Brief per E Mail abonniert werden.	Geändert, Wechsel von öffentliche Bekanntmachung zu Amtsblatt
Soweit eine öffentliche Bekanntmachung im Internet gesetzlich nicht für zulässig oder nicht für ausreichend erklärt wird, wird sie durch einmaligen Abdruck in der „Münsterländischen Volkszeitung“ vollzogen.		entfällt
	2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.	NEU lt. Mustersatzung
2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Neuen Rathauses.	3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Neuen Rathauses.	keine Änderung
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.	Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.	keine Änderung
§ 17		entfällt
Fraktionen, Fraktionsvorsitzendenkollegium		entfällt Nicht in Musterhauptsatzung
1. Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.		entfällt § 56 Abs. 1 GO
2. Den Fraktionen wird ein Auslagenersatz gewährt, und zwar monatlich:		entfällt jetzt unter § 11
a) ein Grundbetrag von 400,00 €, ferner		entfällt jetzt unter § 11
b) ein weiterer Betrag von 50,00 € je Fraktionsmitglied (Ratsmitglied).		entfällt jetzt unter § 11
Über die Verwendung dieses Auslagenersatzes ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der von der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unmittelbar der/dem Bürgermeister(in) zuzuleiten ist.		entfällt § 56 Abs 3 GO
3. Das Fraktionsvorsitzendenkollegium besteht aus der/dem Bürgermeister(in), den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates. Dieses Kollegium kann jederzeit von der/dem Bürgermeister(in) einberufen werden.		entfällt jetzt unter § 13 Abs. 5 Bürgermeister
§ 18	§ 16	redaktionelle Änderung
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	keine Änderung
1. Die/Der Bürgermeister(in) trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	redaktionelle Änderungen
2. Entscheidungen über Fach- und Sonderbereichsleitungen , die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern, sind nach Vorberatung im Haupt-, Digital- und Finanzausschuss im Einvernehmen zwischen Rat und der/dem Bürgermeister(in) zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	2. Entscheidungen über Fachbereichsleitungen , die a) das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder b) das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern, sind nach Vorberatung im Haupt-, Digital- und Finanzausschuss im Einvernehmen zwischen dem Rat der Stadt Rheine und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	redaktionelle Änderungen
3. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; die/der Bürgermeister(in) stimmt hierbei nicht mit.	3. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat der Stadt Rheine die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; der Bürgermeister/die Bürgermeisterin stimmt hierbei nicht mit.	redaktionelle Änderungen
4. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.	4. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	redaktionelle Änderungen

[illegible]

Anlage 2	Anlage 2	keine Änderung
Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte	Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte	keine Änderung
In Ergänzung zu § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rheine hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 folgende Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte beschlossen:	In Ergänzung zu § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rheine hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte beschlossen:	redaktionelle Änderung
1. Räumliche Abgrenzung	1. Räumliche Abgrenzung	keine Änderung
Zur räumlichen Abgrenzung werden den Stadtteilen die in Rheine bestehenden Stimmbezirke wie folgt zugeordnet:	Zur räumlichen Abgrenzung werden den Stadtteilen die in Rheine bestehenden Stimmbezirke wie folgt zugeordnet:	keine Änderung
- Altenrheine 2.1, 2.2	- Altenrheine 2.1, 2.2	keine Änderung
- Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe 20.1, 20.2, 20.3, 21.1, 21.2, 21.3 , 22.1, 22.2, 22.3	- Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe 20.1, 20.2, 20.3, 21.1, 21.2, 22.1, 22.2, 22.3	21.3 entfallen aufgrund der Neueinteilung der Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2020
- Dutum/Dorenkamp 15.1, 17.1, 17.2, 18.1, 18.2, 19.1, 19.2	- Dutum/Dorenkamp 15.1, 17.1, 17.2, 18.1, 18.2, 19.1, 19.2	keine Änderung
- Elte 11.2, 11.3	- Elte 11.2, 11.3	keine Änderung
- Eschendorf 4.2, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.2, 9.1	- Eschendorf 4.2, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.2, 9.1	keine Änderung
- Gellendorf/Südesch 10.1, 10.2, 11.1	- Gellendorf/Südesch 10.1, 10.2, 11.1	keine Änderung
- Hauenhorst/Catenhorn 14.1, 15.2, 15.3	- Hauenhorst/Catenhorn 14.1, 15.2, 15.3	keine Änderung
- Innenstadt/Hörstkamp 16.1, 16.2, 8.1	- Innenstadt/Hörstkamp 16.1, 16.2, 8.1	keine Änderung
- Mesum 12.1, 12.2, 12.3, 13.1, 13.2, 14.2	- Mesum 12.1, 12.2, 12.3, 13.1, 13.2, 14.2	keine Änderung
- Rodde/Kanalhafen 9.2	- Rodde/Kanalhafen 9.2	keine Änderung
- Schotthock 1.1, 1.2, 3.1, 3.2, 4.1	- Schotthock 1.1, 1.2, 3.1, 3.2, 4.1	keine Änderung
2. Mitgliedschaft	2. Mitgliedschaft	keine Änderung
Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Stadtteilbeiräte ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Beiräte weiter aus. Jeder Stadtteilbeirat besteht aus 12 Mitgliedern, die Einwohner/-innen bzw. Vereinsvertreter/-innen sein müssen.	Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Rheine gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Stadtteilbeiräte ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Beiräte weiter aus. Jeder Stadtteilbeirat besteht aus bis zu 12 stimmberechtigten Mitgliedern , die Einwohner/Einwohnerinnen bzw. Vereinsvertreter/Vereinsvertreterinnen sein müssen.	redaktionelle Änderung
Mitglieder des Europa-, des Bundes-, des Land-, des Kreistages und des Rates können nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Stadtteilbeirates werden.	Mitglieder des Europa-, des Bundes-, des Land-, des Kreistages sowie des Rates der Stadt Rheine können nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Stadtteilbeirates werden.	redaktionelle Änderung
Die in dem jeweiligen Stadtteil wohnenden Kreistags- und Ratsmitglieder, oder solche Kreistags- und Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtteil für ein Direktmandat kandidiert haben, sind Kraft ihres Amtes Mitglied des jeweiligen Stadtteilbeirates ohne Stimmrecht.	Die in dem jeweiligen Stadtteil wohnenden Kreistags- und Ratsmitglieder, oder solche Kreistags- und Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtteil für ein Direktmandat kandidiert haben, sind Kraft ihres Amtes Mitglied des jeweiligen Stadtteilbeirates ohne Stimmrecht.	keine Änderung
Bei Bedarf können die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte die Fraktionsvorsitzenden und/oder auch die Vorsitzenden bzw. die Mitglieder der entsprechenden Fachausschüsse gezielt zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte einladen. Dabei werden sie bei Bedarf durch die Verwaltung unterstützt.	Bei Bedarf können die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte die Fraktionsvorsitzenden und/oder auch die Vorsitzenden bzw. die Mitglieder der entsprechenden Fachausschüsse gezielt zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte einladen. Dabei werden sie bei Bedarf durch die Verwaltung unterstützt.	keine Änderung

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte sollten in dem jeweiligen Stadtteil wohnen bzw. bei Vertreter/-innen von Vereinen, Einrichtungen und Organisationen soll entweder der Sitz oder der Tätigkeitsschwerpunkt dieser Institutionen im entsprechenden Stadtteil liegen.	Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte sollten in dem jeweiligen Stadtteil wohnen bzw. bei Vertreter/Vertreterinnen von Vereinen, Einrichtungen und Organisationen soll entweder der Sitz oder der Tätigkeitsschwerpunkt dieser Institutionen im entsprechenden Stadtteil liegen.	redaktionelle Änderung
Die Zugehörigkeit zu einem Stadtteil richtet sich in erster Linie nach den tatsächlichen Grenzen der jeweiligen Stadtteile. Die im § 1 aufgeführten Stimmbezirke stellen hierbei eine Orientierungshilfe dar. In Zweifelsfällen bzgl. der Zugehörigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet der Rat.	Die Zugehörigkeit zu einem Stadtteil richtet sich in erster Linie nach den tatsächlichen Grenzen der jeweiligen Stadtteile. Die im § 1 aufgeführten Stimmbezirke stellen hierbei eine Orientierungshilfe dar. In Zweifelsfällen bzgl. der Zugehörigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet der Rat.	keine Änderung
Vereine, Einrichtungen und Organisationen, die sich in dem jeweiligen Stadtteil einsetzen, können von den Stadtteilbeiräten ohne Stimmrecht kooptiert werden. Die Vereine, Einrichtungen und Organisationen entsenden zu den jeweiligen Sitzungen der Stadtteilbeiräte eigenständig einen Vertreter. Die Kooptation endet automatisch mit der Wahl eines neuen Stadtteilbeirates, dem Verzicht des Vereins oder der Institution auf den kooptierten Sitz, sowie auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds des Stadtteilbeirates durch Beschluss des Stadtteilbeirates, der mit mindestens 2/3 der gewählten Stadtteilbeiräte gefasst werden muss. Vereinen, Einrichtungen und Organisationen, die sich in dem jeweiligen Stadtteilbeirat einsetzen, können selbst einen Antrag auf Kooptation in den jeweiligen Stadtteilbeirat stellen.	Vereine, Einrichtungen und Organisationen, die sich in dem jeweiligen Stadtteil einsetzen, können von den Stadtteilbeiräten ohne Stimmrecht kooptiert werden. Die Vereine, Einrichtungen und Organisationen entsenden zu den jeweiligen Sitzungen der Stadtteilbeiräte eigenständig einen Vertreter. Die Kooptation endet automatisch mit der Wahl eines neuen Stadtteilbeirates, dem Verzicht des Vereins oder der Institution auf den kooptierten Sitz, sowie auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds des Stadtteilbeirates durch Beschluss des Stadtteilbeirates, der mit mindestens 2/3 der gewählten Stadtteilbeiräte gefasst werden muss. Vereinen, Einrichtungen und Organisationen, die sich in dem jeweiligen Stadtteilbeirat einsetzen, können selbst einen Antrag auf Kooptation in den jeweiligen Stadtteilbeirat stellen.	keine Änderung
Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden nach vorherigem öffentlichem Aufruf aus den eingereichten Bewerbungen und Vorschlägen durch den Rat gewählt. Dabei sollten nach Möglichkeit alle gesellschaftlichen Gruppen und Strukturen eines Stadtteils berücksichtigt werden.	Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden nach vorherigem öffentlichem Aufruf aus den eingereichten Bewerbungen und Vorschlägen durch den Rat der Stadt Rheine gewählt. Dabei sollten nach Möglichkeit alle gesellschaftlichen Gruppen und Strukturen eines Stadtteils berücksichtigt werden.	redaktionelle Änderung
Ein Gremium bestehend aus - je einer/einem Vertreter/-in der im Rat der Stadt Rheine vertretenen Fraktionen und ab je volle 10 Fraktionsmitglieder eine/n weitere/-n Vertreter/-in	Ein Gremium bestehend aus - je einem Vertreter/einer Vertreterin der im Rat der Stadt Rheine vertretenen Fraktionen und ab je volle 10 Fraktionsmitglieder einen weiteren Vertreter/eine weitere Vertreterin	keine Änderung redaktionelle Änderung
- bis zu zwei Vertreter/-innen der Verwaltung (z. B. Ansprechpartner/-in der Verwaltung für den Stadtteilbeirat)	- bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung (z. B. Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen der Verwaltung für den Stadtteilbeirat)	redaktionelle Änderung
- und jeweils zwei Mitgliedern aus dem bestehenden Stadtteilbeirat,	- und jeweils zwei Mitgliedern aus dem bestehenden Stadtteilbeirat,	keine Änderung
bereitet einen Besetzungsvorschlag sowie eine Reserveliste für den Rat der Stadt Rheine vor.	bereitet einen Besetzungsvorschlag sowie eine Reserveliste für den Rat der Stadt Rheine vor.	keine Änderung keine Änderung
Kommt hierbei kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande oder wird der einheitliche Wahlvorschlag vom Rat nicht einstimmig angenommen, wird über die Besetzung der betroffenen Stadtteilbeiräte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Stimmen zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.	Kommt hierbei kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande oder wird der einheitliche Wahlvorschlag vom Rat der Stadt Rheine nicht einstimmig angenommen, wird über die Besetzung der betroffenen Stadtteilbeiräte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Rheine entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Stimmen zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.	redaktionelle Änderung
Sind danach noch Sitze zu verteilen, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.	Sind danach noch Sitze zu verteilen, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.	keine Änderung
Scheidet jemand vorzeitig aus einem Stadtteilbeirat aus, regelt sich die Nachfolge anhand der vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Reserveliste.	Scheidet jemand vorzeitig aus einem Stadtteilbeirat aus, regelt sich die Nachfolge anhand der vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Reserveliste.	keine Änderung
Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte und die ggfls. hinzugeladenen politischen Vertreter/-innen haben keinen Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag.	Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte und die ggfls. hinzugeladenen politischen Vertreter/ Vertreterinnen haben keinen Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag.	redaktionelle Änderung
3. Vorsitz	3. Vorsitz	keine Änderung
Die Mitglieder eines jeden Stadtteilbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und zwei Stellvertreter/-innen für die Dauer ihrer Wahlzeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird	Die Mitglieder eines jeden Stadtteilbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Dauer ihrer Wahlzeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird	redaktionelle Änderung

ein/-e Nachfolger/-in gewählt.	ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt.	redaktionelle Änderung
4. Einladung und Sitzungsleitung	4. Einladung und Sitzungsleitung	keine Änderung
Zur ersten Sitzung der Stadtteilbeiräte lädt der/die Bürgermeister/-in ein. Sie/Er leitet die Sitzung bis einschließlich der Wahl der/des Vorsitzenden .	Zur ersten Sitzung der Stadtteilbeiräte lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein. Er/Sie leitet die Sitzung bis einschließlich der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden .	redaktionelle Änderung
Zu den folgenden Sitzungen lädt die/der Vorsitzende des Stadtteilbeirates unter Berücksichtigung der Einladungsfrist für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine ein. Sie/Er wird dabei von der Verwaltung unterstützt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind von der Verwaltung wie Ausschusssitzungen zu veröffentlichen.	Zu den folgenden Sitzungen lädt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stadtteilbeirates unter Berücksichtigung der Einladungsfrist für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine ein. Er/Sie wird dabei von der Verwaltung unterstützt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind von der Verwaltung wie Ausschusssitzungen zu veröffentlichen.	redaktionelle Änderung
5. Durchführung der Sitzungen	5. Durchführung der Sitzungen	keine Änderung
Die Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind öffentlich und sollen grundsätzlich im jeweiligen Stadtbezirk stattfinden.	Die Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind öffentlich und sollen grundsätzlich im jeweiligen Stadtbezirk stattfinden.	keine Änderung
Die aktive Beteiligung von Einwohnern/-innen an den Sitzungen des jeweiligen Stadtteilbeirates ist erwünscht.	Die aktive Beteiligung von Einwohnern/Einwohnerinnen an den Sitzungen des jeweiligen Stadtteilbeirates ist erwünscht.	redaktionelle Änderung
Der/Die Bürgermeister/-in benennt für jeden Stadtteilbeirat eine/-n Ansprechpartner/-in aus der Verwaltung, die/der an den Sitzungen beratend teilnimmt und die Vernetzung der Arbeit zwischen dem jeweiligen Stadtteilbeirat und der Verwaltung sicherstellt.	Der Bürgermeister/Die Bürgermeister benennt für jeden Stadtteilbeirat einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin aus der Verwaltung, der/die an den Sitzungen beratend teilnimmt und die Vernetzung der Arbeit zwischen dem jeweiligen Stadtteilbeirat und der Verwaltung sicherstellt.	redaktionelle Änderung
In Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden hat die Verwaltung in den Sitzungen der Stadtteilbeiräte ein Informationsrecht. Über stadtteilbedeutsame Themen und Projekte informiert die Verwaltung den Stadtteilbeirat rechtzeitig in geeigneter Form.	In Abstimmung mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden hat die Verwaltung in den Sitzungen der Stadtteilbeiräte ein Informationsrecht. Über stadtteilbedeutsame Themen und Projekte informiert die Verwaltung den Stadtteilbeirat rechtzeitig in geeigneter Form.	redaktionelle Änderung
Über die Sitzungen der Stadtteilbeiräte ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist von der/dem Vorsitzenden und einer/einem aus der Mitte des jeweiligen Stadtteilbeirates zu wählenden Schriftführer/-in zu unterzeichnen.	Über die Sitzungen der Stadtteilbeiräte ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und einem/einer aus der Mitte des jeweiligen Stadtteilbeirates zu wählenden Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.	redaktionelle Änderung
6. Aufgaben	6. Aufgaben	keine Änderung
Die Stadtteilbeiräte bestimmen im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit selbst Umfang und Inhalt ihrer Aufgaben. Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile sollen aktiv in die Arbeit des Stadtteilbeirates einbezogen werden, in dem sie z. B. zur projektbezogenen Mitarbeit eingeladen werden. Auch eine projektbezogene Zusammenarbeit mit im Stadtteil ansässigen Vereinen und Institutionen soll angestrebt werden.	Die Stadtteilbeiräte bestimmen im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit selbst Umfang und Inhalt ihrer Aufgaben. Bürger und Bürgerinnen der Stadtteile sollen aktiv in die Arbeit des Stadtteilbeirates einbezogen werden, in dem sie z. B. zur projektbezogenen Mitarbeit eingeladen werden. Auch eine projektbezogene Zusammenarbeit mit im Stadtteil ansässigen Vereinen und Institutionen soll angestrebt werden.	redaktionelle Änderung
Die Stadtteilbeiräte können jährlich Projektmittel in festgelegter Höhe für die Umsetzung stadtteilbezogener Projekte (z. B. Erstellung einer Informationsbroschüre, Durchführung einer Fragebogenaktion usw.) im Rahmen der vom Rat der Stadt Rheine hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel abrufen, die sie selbstständig verwalten.	Die Stadtteilbeiräte können jährlich Projektmittel in festgelegter Höhe für die Umsetzung stadtteilbezogener Projekte (z. B. Erstellung einer Informationsbroschüre, Durchführung einer Fragebogenaktion, Organisation eines Stadteifestes oder anderer Veranstaltungen und Aktionen) im Rahmen der vom Rat der Stadt Rheine hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel abrufen, die sie selbstständig verwalten. Die Projektmittel sind so einzusetzen, dass sie der Allgemeinheit im Stadtteil zugutekommen. Dabei sind auch Anschaffungen von Sachmitteln möglich (z. B. öffentlich zugänglicher Defibrillator, Bienenhotel, Bänke, Spielplatzhäuschen usw.). Geldspenden sind nicht erlaubt.	Anmerkung: Durch die zusätzliche Formulierung soll die Regelung besser und nachvollziehbarer verstanden werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht beabsichtigt.

Zusätzlich haben die Stadtteilbeiräte die Möglichkeit, für kostenintensive Projekte einen Antrag auf zusätzliche finanzielle Unterstützung zu stellen. Die Anträge sind an die Stadt Rheine zu richten, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gibt sie im Rat bekannt. Der Rat entscheidet im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen, welchen Anträgen stattgegeben wird. Die projektbezogene finanzielle Unterstützung kann sich nicht auf Aufgaben beziehen, die in die Zuständigkeit des Rates oder seiner Ausschüsse fallen. Durch die Projekte dürfen der Stadt Rheine und ihren Beteiligungsgesellschaften keine Folgekosten oder zusätzlichen Personalaufwendungen entstehen.	Zusätzlich haben die Stadtteilbeiräte die Möglichkeit, für kostenintensive Projekte einen Antrag auf zusätzliche finanzielle Unterstützung zu stellen. Die Anträge sind an die Stadt Rheine zu richten, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gibt sie im Rat der Stadt Rheine bekannt. Der Rat der Stadt Rheine entscheidet im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen, welchen Anträgen stattgegeben wird. Die projektbezogene finanzielle Unterstützung kann sich nicht auf Aufgaben beziehen, die in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Rheine oder seiner Ausschüsse fallen. Durch die Projekte dürfen der Stadt Rheine und ihren Beteiligungsgesellschaften keine Folgekosten oder zusätzlichen Personalaufwendungen entstehen.	redaktionelle Änderung
Die Stadtteilbeiräte informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über durchgeführte Projekte und Beteiligungsmöglichkeiten. Dabei werden sie vom Pressereferat der Stadt Rheine unterstützt.	Die Stadtteilbeiräte informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über durchgeführte Projekte und Beteiligungsmöglichkeiten. Dabei werden sie vom Pressereferat der Stadt Rheine unterstützt.	keine Änderung
7. Antragsrecht	7. Antragsrecht	keine Änderung
Die Stadtteilbeiräte sind gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung antragsberechtigt. Die Anträge bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anzahl der vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder.	Die Stadtteilbeiräte sind gegenüber dem Rat der Stadt Rheine , den Ausschüssen und der Verwaltung antragsberechtigt. Die Anträge bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anzahl der vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder.	redaktionelle Änderung
Die Anträge sind grundsätzlich an den/die Bürgermeister/-in der Stadt Rheine zu richten.	Die Anträge sind grundsätzlich an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Rheine zu richten.	redaktionelle Änderung
Der/Die Bürgermeister/-in gibt die Anträge im Haupt- und Finanzausschuss bekannt, der diese inhaltlich prüft und an die zur Entscheidung berechnigte Stelle verweist.	Sofern der Antrag durch einfaches Verwaltungshandeln erledigt werden kann, wird nicht im Ausschuss darüber berichtet. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die anderen Anträge dem lt. Zuständigkeitsordnung zuständigen Gremium zu. Sollte keine Zuständigkeit geregelt sein, gibt er/sie die Anträge im Haupt-, Digital- und Finanzausschuss bekannt, der diese inhaltlich prüft und an die zur Entscheidung berechnigte Stelle verweist.	geändert, ermöglicht eine schnellere Abarbeitung.
Der/Die Bürgermeister/-in teilt der/dem Vorsitzenden des Stadtteilbeirates binnen vier Wochen nach Eingang eines Antrages schriftlich den weiteren Verfahrensweg mit.	Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin teilt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Stadtteilbeirates binnen vier Wochen nach Eingang eines Antrages schriftlich den weiteren Verfahrensweg mit.	redaktionell Änderung
8. Bildung von Arbeitsgruppen	8. Bildung von Arbeitsgruppen	keine Änderung
Die Stadtteilbeiräte können zu ihrer Unterstützung Arbeitsgruppen bilden. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine/-n Sprecher/-in .	Die Stadtteilbeiräte können zu ihrer Unterstützung Arbeitsgruppen bilden. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin .	redaktionelle Änderung
Die aktive Mitarbeit der Einwohner/-innen ist auch in diesen Arbeitsgruppen erwünscht.	Die aktive Mitarbeit der Einwohner/Einwohnerinnen ist auch in diesen Arbeitsgruppen erwünscht.	redaktionelle Änderung
Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen dienen als Beratungsgrundlage im jeweiligen Stadtteilbeirat.	Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen dienen als Beratungsgrundlage im jeweiligen Stadtteilbeirat.	keine Änderung
9. Austausch	9. Austausch	keine Änderung
Jedes Jahr lädt der/die Bürgermeister/-in die Stadtteilbeiratsvorsitzenden zu einem Austausch über die Arbeit der Stadtteilbeiräte ein.	Jedes Jahr lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadtteilbeiratsvorsitzenden zu einem Austausch über die Arbeit der Stadtteilbeiräte ein.	redaktionelle Änderung